



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## Nicaragua (Republik Nicaragua)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

#### 1. Geburtsurkunde

#### 2. Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung

oder

die zuständige Heimatbehörde (Standesamt)

Im Heimatstaat Geschiedene haben zusätzlich neben

#### 3. einer Ausfertigung des **Scheidungsurteils**

#### 4. auch einen **Auszug aus dem Zivilstandsregister** (Scheidungsregister) vorzulegen.

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

nicht erforderlich

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.